

GROSSER RAT

GR.20.263

VORSTOSS

Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 15. September 2020 betreffend Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) beziehungsweise Einsatz / Status der Fachrichterinnen und Fachrichter an den Familiengerichten

Text und Begründung:

Bei den Familiengerichten im Kanton Aargau ist bei den Fachrichter/innen eine hohe Fluktuation festzustellen. Obwohl selbst für Aussenstehende deutlich erkennbar, wird den Gründen scheinbar nicht (oder noch zu wenig) nachgegangen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Grundlage des neuen KESR wird offenbar nicht an allen Familiengerichten in gleichem Masse gelebt. Der Status der Fachrichter/innen ist in einzelnen Familiengerichten auf dem Niveau einer "Abklärungsinstanz", wie es in einigen KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) von Fachpersonal ausgeführt wird, welches nicht dem Spruchkörper angehört.

Die Aufsicht über die Bezirksgerichte, also auch über die Familiengerichte, obliegt der Justizleitung des Obergerichts. Sie besteht momentan aus drei Oberrichter/innen und zwei Bezirksgerichtspräsidenten. Fachrichter/innen sind keine vertreten.

Wahlgremium für die Fachrichter/innen ist der Regierungsrat. In der Praxis scheint es aber so, dass der Einfluss des Obergerichts und auch der Bezirksgerichte sehr gross ist. Dies lässt sich mit dem Bundesgesetz (Augenhöhe des Richterorgans) kaum vereinbaren. Insbesondere die Praxis, dass Bezirksgerichtspräsidenten dem Regierungsrat alle vier Jahre Fachrichter/innen zur Wiederwahl oder Nichtwiederwahl vorschlagen, widerspricht dem Grundgedanken des KESR.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist seit der Einführung des neuen KESR (2013) die Fluktuation bei den Fachrichterinnen und Fachrichtern an den Familiengerichten? Sind die Gründe für das Ausscheiden bekannt? Wenn ja, welches sind die Gründe? Wenn nein, warum wurden sie nicht erhoben, obwohl die Tatsache der hohen Fluktuation schon länger bekannt ist?
2. Wer hat bestimmt, dass "der Kanton Aargau" sich für ein "hierarchisches Modell" (Bezirksgerichtspräsidium (BGP) fachliche Vorgesetzte der Fachrichter/innen) entschieden hat? Auf welcher Grundlage? Mit welchem "Fachwissen"?
3. Macht es Sinn, dass der Justizleitung des Obergerichts zwei Bezirksgerichtspräsidenten, aber keine Fachrichter/innen angehören (in Angelegenheiten, welche die Familiengerichte betreffen)? Begründung?
4. Wie kann das Wahl- und Wiederwahlverfahren durch den Regierungsrat so gestaltet werden, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe nach Massgabe des Bundesgesetzes an den Familiengerichten im Kanton Aargau gewährleistet werden kann?

5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Justizleitung die Geschäftsordnung eines Bezirksgerichtes bewilligte, welche dem KESR widerspricht? Wird korrigierend eingegriffen? Falls ja, wie? Falls nein, wieso nicht?
6. Ein BGP (Name der Justizleitung bekannt) hat nachweislich einen Kollegialentscheid des Familiengerichtes nachträglich abgeändert. Die Justizleitung hat davon Kenntnis erhalten. Was hat die Justizleitung in dieser Sache unternommen?
7. Ein BGP (Name der Justizleitung bekannt) erhielt ein Führungskoaching. Wie lautete der Auftrag? Wer hat es bewilligt und was kostete dies den Staat?